

Versorgungsvorschlag für eine Risikoversicherung

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

10. Januar 2017

Darstellung

für eine Risikoversicherung für zwei verbundene Leben
nach Tarif RUV (Tarifwerk 2017)

Vertragsdaten

1. versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 15.03.1985	Eintrittsalter: 32 Jahre
2. versicherte Person:	Frau Marie Mustermann, geb. am 20.05.1987	Eintrittsalter: 30 Jahre
Versicherungsbeginn:		01.02.2017
Versicherungsdauer:	30 Jahre	Versicherungssumme: 55.814 EUR
Überschussverwendung:	Todesfallbonus	
Beitragszahlungsdauer:	30 Jahre	monatlicher Beitrag: 49,28 EUR

Leistungen im Todesfall

Stirbt eine der beiden versicherten Personen vor Ablauf der Versicherung, zahlen wir die Todesfallleistung (Versicherungssumme + zu diesem Zeitpunkt fällige Überschussbeteiligung).

Die Versicherung erlischt mit dem Tod einer der beiden versicherten Personen. Die Todesfallleistung wird auch bei gleichzeitigem Tod beider Versicherten nur einmal gezahlt.

Versicherungssumme bei Tod	55.814 EUR
+ zusätzliche Todesfallleistung aus unverbindlicher Überschussbeteiligung *)	64.186 EUR
Bei Tod insgesamt	120.000 EUR

*) Die zusätzliche Todesfallleistung beträgt derzeit 115,00 % der Versicherungssumme.

Ihr monatlicher Beitrag (bei normaler Annahmefähigkeit):

Risikoversicherung	49,28 EUR
--------------------	-----------

Wertentwicklung

Im Leistungsfall wird die garantierte Leistung fällig. Die garantierten Werte werden von uns vertraglich zugesichert und im Leistungsfall an den Berechtigten fällig. Diese Werte sind mit einem Rechnungszins von 0,90 % kalkuliert.

Um diese Leistungspflicht erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2017 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt. Bitte beachten Sie unbedingt unsere Erläuterungen zur Überschussbeteiligung.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in diesem Versorgungsvorschlag nicht berücksichtigt.

Garantiewerttabelle mit dem Rechnungszins von 0,90 % in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	bei Tod im Versicherungsjahr	Versicherungssumme zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
1	49,28	55.814	0
2	49,28	55.814	2.443
3	49,28	55.814	3.667
4	49,28	55.814	4.881
5	49,28	55.814	6.079
6	49,28	55.814	7.633
7	49,28	55.814	9.169
8	49,28	55.814	10.692
9	49,28	55.814	12.197
10	49,28	55.814	13.675
11	49,28	55.814	15.136
12	49,28	55.814	16.567
13	49,28	55.814	17.980
14	49,28	55.814	19.364
15	49,28	55.814	20.725
16	49,28	55.814	22.061
17	49,28	55.814	23.368
18	49,28	55.814	24.648
19	49,28	55.814	25.894
20	49,28	55.814	27.106
21	49,28	55.814	28.279
22	49,28	55.814	29.406
23	49,28	55.814	30.490
24	49,28	55.814	31.528
25	49,28	55.814	32.519
26	49,28	55.814	33.474
27	49,28	55.814	34.393
28	49,28	55.814	35.259
29	49,28	55.814	36.119
30	49,28	55.814	0

Bei Kündigung der Versicherung zahlen wir keinen Rückkaufswert.

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlich zu zahlender Beitrag	bei Tod im Versiche- rungsjahr	Gesamtleistung zum Ende des VJ bei Beitragsfreistellung
1	49,28	120.000	0
2	49,28	120.000	5.252
3	49,28	120.000	7.884
4	49,28	120.000	10.494
5	49,28	120.000	13.070
6	49,28	120.000	16.411
7	49,28	120.000	19.713
8	49,28	120.000	22.988
9	49,28	120.000	26.224
10	49,28	120.000	29.401
11	49,28	120.000	32.542
12	49,28	120.000	35.619
13	49,28	120.000	38.657
14	49,28	120.000	41.633
15	49,28	120.000	44.559
16	49,28	120.000	47.431
17	49,28	120.000	50.241
18	49,28	120.000	52.993
19	49,28	120.000	55.672
20	49,28	120.000	58.278
21	49,28	120.000	60.800
22	49,28	120.000	63.223
23	49,28	120.000	65.554
24	49,28	120.000	67.785
25	49,28	120.000	69.916
26	49,28	120.000	71.969
27	49,28	120.000	73.945
28	49,28	120.000	75.807
29	49,28	120.000	77.656
30	49,28	120.000	0

Bei Kündigung der Versicherung zahlen wir keinen Rückkaufswert.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der Risikoversicherung

Die Überschussbeteiligung besteht aus einer zusätzlichen Todesfallleistung (Todesfallbonus). Der Todesfallbonus wird im Leistungsfall zusammen mit der Versicherungssumme ausgezahlt.

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2017 sind folgende Überschussanteilsätze erklärt:

- Für die Risikoversicherung
 - Todesfallbonus: 115,00 % der Versicherungssumme bei Tod

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Produktinformationsblatt zur Risikoversicherung

(Stand 01.01.2017)

PROVINZIAL

10. Januar 2017

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine Risikoversicherung für zwei verbundene Leben (Tarif RUV Tarifwerk 2017).

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

1. versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 15.03.1985.

2. versicherte Person ist Frau Marie Mustermann geb. am 20.05.1987.

Bei Tod einer oder beider versicherter Personen vor dem Ablauftermin zahlen wir eine Todesfallsumme. Bei gleichzeitigem Tod der beiden versicherten Personen wird die Todesfallsumme nur einmal fällig.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die jedoch nicht garantiert werden können, erhöht.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter § 1 der "Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung" (AVB). Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 2 der AVB. Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag vom 01.02.2017 bis zum 01.02.2047 49,28 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 7 der AVB.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, dann erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung, in der wir eine Zahlungsfrist nennen. Wird der Rückstand nicht

innerhalb der gesetzten Frist beglichen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 8 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 17.740,80 EUR beträgt, entfallen einmalig 419,81 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 2,37 % der Beitragssumme.

Die übrigen eingerechneten Kosten betragen bis zum 01.02.2047 jährlich 72,79 EUR. Darin sind 56,00 EUR Verwaltungskosten enthalten.

Die angegebenen Kosten gelten dann, wenn Sie den Vertrag unverändert bis zum Ende der Aufschubzeit (bzw. Versicherungsdauer) fortführen. Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Beiträge fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an. Diese sind in den dargestellten Kosten nicht enthalten. Reduzieren Sie den vereinbarten laufenden Beitrag, verringern sich die Kosten entsprechend.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde oder eine Vertragsänderung mit Neuberechnung von Beitrag oder vereinbarter Versicherungsleistung stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 10 und 11 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen".

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Bei Tod einer oder beider versicherter Personen kann sich unsere Leistungspflicht zum Beispiel bei kriegerischen Ereignissen oder bei Terroranschlägen mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen auf die Zahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den für den Todestag berechneten Rückkaufwert.

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Leistungsausschlüssen der Risikoversicherung finden Sie unter den §§ 15 und 16 der AVB.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 12 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Änderung oder auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter den §§ 14 und 15 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein und die Sterbeurkunde vorzulegen. Des Weiteren ist ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat, vorzulegen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Le-

stungen. Der Tod einer oder beider versicherter Personen ist uns in jedem Fall unverzüglich anzugeben. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 13 und 20 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.02.2017 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der Versicherung am 01.02.2047. Bei Tod einer oder beider versicherten Personen endet der Vertrag.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 4.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Sie können die Risikoversicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Aus der Risikoversicherung wird kein Rückkaufswert fällig.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 8 der AVB.